

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Abzug von Beiträgen zu Krankenversicherungen: Anpassung eines Verweises an das neu gefasste Versicherungsaufsichtsgesetz (FinModG).
- Realsplitting setzt die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers voraus (StÄndG 2015).
- Fundstellen: Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (FinModG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434); Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

## § 10

### Sonderausgaben

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

2. *unverändert*

3. <sup>1</sup>Beiträge zu

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. <sup>2</sup>Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. <sup>3</sup>Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; **§ 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes** gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder

**ESTG § 10**

ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

*Sätze 2 bis 4 unverändert*

3a. bis 9. *unverändert*

(1a) Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:

1. <sup>1</sup>Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13805 Euro im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. <sup>3</sup>Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Absatz 1 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. <sup>5</sup>Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend. **<sup>7</sup>Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. <sup>8</sup>Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. <sup>9</sup>Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen;**

2. bis 4. *unverändert*

(2) bis (6) *unverändert*

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** § 10 wird durch das FinModG und das StÄndG 2015 geändert. J 15-1

► **FinModG:** In Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird der dort bisher enthaltene Verweis auf § 12 Abs. 1d des VAG in der bis 31.12.2015 geltenden Fassung (Basistarif in der privaten Krankenversicherung) durch einen Verweis auf § 158 Abs. 2 VAG in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung ersetzt. Inhaltlich hat sich dadurch nichts geändert, da § 158 Abs. 2 VAG nF (ebenso wie § 12 Abs. 1d VAG aF) für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung mittelbar auf den für die gesetzlichen Krankenkassen geltenden Leistungskatalog der §§ 11 bis 66 SGB V verweist (s. näher § 10 Anm. 160). Durch das FinModG ist außerdem der in § 3 Abs. 3 Satz 4 KVBEVO enthaltene Verweis auf § 12 Abs. 1a VAG aF angepasst worden (nunmehr ohne inhaltliche Änderung Verweis auf § 152 Abs. 1 VAG nF).

► **StÄndG 2015:** Die Regelungen über das Realsplitting (Abs. 1a Nr. 1) werden um die neuen Sätze 7 bis 9 erweitert. Danach setzt der Abzug der Unterhaltsleistungen nunmehr voraus, dass der Unterhaltsleistende in seiner StErklärung die Identifikationsnummer (§ 139b AO) der unterhaltenen Person angibt, sofern diese der unbeschränkte oder beschränkte StPflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist zur Mitteilung der Identifikationsnummer an den Unterhaltsleistenden verpflichtet (Nr. 1 Satz 8); kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, darf der Unterhaltsleistende die Identifikationsnummer bei dem für ihn zuständigen FA erfragen (Nr. 1 Satz 9; Ausnahme vom Steuergeheimnis des § 30 AO). Die in Abs. 1a Nr. 1 vorgenommenen Änderungen dienen dazu, die korrespondierende StPflicht der Unterhaltsleistungen beim Empfänger (§ 22 Nr. 1a) in der Praxis besser durchsetzen zu können (BTDrucks. 18/6094, 82). Sie beruhen auf einem Vorschlag des BRat im Gesetzgebungsverfahren zum StÄndG 2015 (BTDrucks. 18/4902, 64), der allerdings vorgesehen hatte, die Angabe der Identifikationsnummer für sämtliche – dem Korrespondenzprinzip unterliegende – Tatbestände des Abs. 1a vorzuschreiben. Umgesetzt worden ist dies aber nur für das Realsplitting (Abs. 1a Nr. 1); bei den weiteren Tatbeständen (Versorgungsleistungen, Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich) ist die Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers weiterhin nicht erforderlich.

### Rechtsentwicklung:

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 10 Anm. 4.

J 15-2

**ESTG § 10**

Anm. J 15-2

- ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 Nr. 7 Satz 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a Satz 1 werden neu gefasst; Abs. 6 wird angefügt.
- ▶ **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b werden in Abs. 1a Nr. 1, 2, 4 überführt, die Regelung des Abs. 1a Nr. 3 wird neu geschaffen. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 3 und 4 eingefügt. Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 7 werden geändert.
- ▶ **FinModG v. 1.4.2015** (BGBl. I 2015, 434): Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird geändert.
- ▶ **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): In Abs. 1a Nr. 1 werden die Sätze 7 bis 9 angefügt.

J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

- ▶ **Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 3** (Abzug von Beiträgen zu Krankenversicherungen/Änderung des Verweises auf das VAG): Die Änderung tritt gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FinModG am 1.1.2016 in Kraft.
- ▶ **Abs. 1a Nr. 1 Sätze 7 bis 9** (Angabe der Identifikationsnummer beim Realsplitting): Die Änderung gilt gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des StÄndG 2015 ab dem VZ 2016.